



Kormoran-Meldeliste

Gemäß § 8 der Kormoranverordnung vom 09.06.2010 ist der Jagdbehörde **bis zum 15. 04. eines jeden Kalenderjahres** über die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Zur Vereinfachung bitte ich, diesen Vordruck zu verwenden. Die Meldung ist ausgefüllt über

Herrn Kreisjägermeister
Heiko Ehing
Bremerhavener Heerstraße 5
27711 Osterholz-Scharmbeck

an den
Landkreis Osterholz
Jagdbehörde
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

weiterzuleiten.

Jagdausübungsberechtigter: _____

Jagdrevier: _____

Hegering: _____ Hegeringleiter: _____

Gesamtanzahl der Abschüsse im Kalenderjahr 20 : _____

Tage der einzelnen Abschüsse	Ort, Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichbewirtschaftungsbetrieb	Ringnummer (sofern vorhanden)

Ich versichere, die Kormorane in keinem der folgenden Gebiete geschossen zu haben:

- einem befriedeten Bezirk nach § 9 NJagdG mit Ausnahme der nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 NJagdG befriedeten Flächen (Fischteiche, Anlagen zur Fischhaltung und -zucht, sonstige stehende Gewässer einschl. der darin gelegenen Inseln)
- einem Naturschutzgebiet
- einem nach § 25 Satz 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bekannt gemachten Gebiet ("Natura 2000").

(Ort, Datum)

(Unterschrift)